

Vorwort und Einleitung

„Bauarbeiten eröffnen ein weites Feld von Gefahrenquellen für Dritte.“¹ Die BaustellV will Arbeitsunfälle auf Baustellen verhindern, sie ist das Grundgesetz für die Sicherheit auf Baustellen – zur Minimierung der Gefährdungen durch Bautätigkeiten. Mit der BaustellV² „sollte den besonderen Gefahrensituationen auf größeren Baustellen begegnet werden, die einem besonders hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt sind. Die besondere Gefahrensituation resultiert aus der sich ständig durch den Baufortschritt ändernden Arbeitsplatzsituation: Jedes Bauwerk ist nach Örtlichkeit, Form und Bauweise anders geartet; die Arbeitsabläufe müssen täglich neu organisiert werden. Häufiger Wechsel des beteiligten Personals, ein hoher Anteil ausländischer Beschäftigter, Witterungseinflüsse, Kosten- und Termindruck³ tragen daneben wesentlich zur hohen Unfallrate bei. Diese ungünstigen Bedingungen werden schließlich oft noch durch sogenanntes Outsourcing (Vergabe der Bauleitung durch Baufirmen an Subunternehmer, Nachunternehmer oder (Schein-) Selbstständige) weiter verschlechtert.“

Zum Hintergrund der BaustellV sagt die Verordnungsbegründung⁴: *„Beschäftigte im Baubereich sind im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen einem besonders hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt. In Deutschland liegt die Unfallquote (Unfälle pro 1 000 Vollbeschäftigte) sowohl bei den gemeldeten als auch den besonders schweren Arbeitsunfällen im Bausektor mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt der gewerblichen Wirtschaft (1996 allein 300 Tote im Zuständigkeitsbereich der Unfallversicherungsträger der Bauwirtschaft).“*

Was Arbeitsschutzmaßnahmen „nicht leisten“⁵, zeigen die Unfallstatistiken. Im Bericht über das Arbeitsunfallgeschehen 2018 wurden die mit Abstand die meisten Unfälle im Zusammenhang mit baulichen Anlagen erfasst: 236 792 meldepflichtige Unfälle, 5 490 neue Unfallrenten (= 47,4 % aller Renten) und 69 tödliche Unfälle.⁶

Die im Bericht über das Arbeitsunfallgeschehen 2020 gemeldete Gesamtzahl der Unfälle ist zwar auf 214 935 gesunken, und die Zahl der Unfallrenten fiel leicht auf

¹ So das OLG Köln, Urteil v. 17.02.2004 (Az. 22 U 145/03) und *Werner/Pastor*, Der Bauprozess, 10. Aufl. 2002, Rn. 1 844, S. 943.

² So das OLG Zweibrücken, Beschluss v. 12.06.2001 (Az. 1 Ss 117/01) – siehe Kapitel 12.1.3.

³ Siehe hierzu noch Kapitel 3.4.

⁴ BR-Drs. 306/98 v. 02.04.1998.

⁵ So *Zöllner/Loritz/Hergenröder*, Arbeitsrecht, 7. Aufl. 2015, § 2 Rn. 36, S. 20.

⁶ *DGUV*, Statistik – Arbeitsunfallgeschehen 2018, 11/2019, Tabelle 3, S. 92 (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3680>).

5418, die Zahl der tödlichen Unfälle ist aber zugleich auf 79 gestiegen.⁷ Etwa ein Drittel aller tödlichen Unfälle geschehen im Zusammenhang mit baulichen Anlagen. Bezogen auf die Berufsgruppe⁸ besteht das höchste Risiko, einen Arbeitsunfall zu erleiden, bei den Baukonstruktionsberufen – hierzu gehören: Maurer, Zimmerleute, Bautischler, Betonoberflächenfertiger und Steinmetze. Auf 1 000 Vollarbeiter wurden 138 meldepflichtige Arbeitsunfälle registriert. Bei Ausbaufachkräften (Berufe wie Dachdecker, Boden-, Fliesenleger, aber auch Stuckateure und Glaser) lag die Unfallquote bei 94. Im Jahre 2019 gab es in der Statistik der Bau-Berufsgenossenschaft 124 tödliche Arbeitsunfälle und 53,07 meldepflichtige Arbeitsunfälle bezogen auf 1 000 Vollarbeiter bzw. 34,02 meldepflichtige Arbeitsunfälle bezogen auf 1 Million Arbeitsstunden.⁹ In Gesamtzahlen liegen „Baukonstruktions- und verwandte Berufe“ mit fast 50 000 Arbeitsunfällen oder 7,7 % vorne.¹⁰ Die „Baustelle ist ein gefährlicher Ort – oft sogar ein lebensgefährlicher“¹¹.

Die BaustellV hat das „wesentliche Ziel der Senkung der Unfallzahlen, der Ausfallzeiten und der damit zusammenhängenden Folgekosten. Zusätzlich sollen Kostenvorteile für den Bauherrn aus einem optimalen Zusammenarbeiten der Planenden und der Bauausführenden erreicht werden.“¹² „Arbeitsplätze auf Baustellen müssen so eingerichtet sein, dass sie die Gefahr von Arbeitsunfällen gar nicht erst in sich bergen.“¹³

Prominent wahrgenommen und erwähnt wird die BaustellV aber nicht immer. In einem Kommentar zur Bayerischen Bauordnung werden die neben dem Landesbaurecht für Baustellen einschlägigen Vorschriften herausgearbeitet: Es wird das ArbSchG erwähnt und die ArbStättV und Unfallverhütungsvorschriften – aber die BaustellV wird verschwiegen.¹⁴

⁷ DGUV, Statistik – Arbeitsunfallgeschehen 2020, September 2021, Tabelle 3, S. 9 (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/zahlen-fakten/schwerpunkt-themen/4271/arbeitsunfallgeschehen-2020>).

⁸ DGUV, Statistik – Arbeitsunfallgeschehen 2018, 11/2019, S. 37.

⁹ BG Bau, Jahresbericht 2018 – Sicher und gesund arbeiten mit der BG BAU, Ausgabe Januar 2020, S. 7.

¹⁰ DGUV, Statistik – Arbeitsunfallgeschehen 2020, September 2021, Tabelle 15, S. 34 (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/zahlen-fakten/schwerpunkt-themen/4271/arbeitsunfallgeschehen-2020>).

¹¹ Rozek/Röhl, BauR 1999, S. 1394.

¹² Nationale Arbeitsschutzkonferenz, Leitlinie Planung und Ausführung von Bauvorhaben, Stand 2013 Nr. 2, S. 6:

http://gda-portal.de/DE/Downloads/pdf/Leitlinie-Bauvorhaben.pdf?__blob=publicationFile.

¹³ LAG Köln, Fallbesprechung 1 „Abmahnung des Arbeitsbühnen-Aufstellers“ in Wilrich, Bausicherheit, 2021.

¹⁴ Kraus, in: Busse/Kraus, Bayerische Bauordnung, 144. Lieferung September 2021, Art. 9 Rn. 2 ff.

Dieser Praxisleitfaden

- klärt den personellen und sachlichen und zeitlichen **Anwendungsbereich der BaustellV** (Kapitel 1, Kapitel 2 und Kapitel 3),
- erläutert die Rechtsposition des **Bauherrn** (Kapitel 4) und des ggf. von ihm eingeschalteten **beauftragten Dritten** (Kapitel 5) und fasst und ihre Koordinationspflichten zusammen (Kapitel 6),
- diskutiert die Rechtsposition des **SiGeKO**, seine Koordinationspflichten und seine Haftungsrisiken (Kapitel 7),
- fasst die Pflichten der **Arbeitgeber** (Kapitel 8) und **Bauunternehmen** (Kapitel 9) zusammen,
- schilderte die Konkretisierung der BaustellV durch RAB (Kapitel 10),
- analysiert Gerichtsurteile zur **behördlichen Durchsetzung** (Kapitel 11) und **bußgeldrechtlichen Sanktionierung** (Kapitel 12) der BaustellV,
- listet **andere Rechtsvorschriften** auf, die im Zusammenhang mit Baustellen gelten (Kapitel 13),
- gibt Hinweise zur **haftungsrechtlichen Wirkung** der BaustellV (Kapitel 14).

Die BaustellV kennt Pflichten von fünf Personen

1. Bauherr
2. (vom Bauherrn) Beauftragter Dritter
3. Arbeitgeber
4. Bauunternehmen
5. SiGeKo

Der SiGeKo ist aber letztlich auch ein „Instrument“, das der Bauherr unter bestimmten Voraussetzungen einsetzen muss – und mit dem die BaustellV ihr Ziel der Bausicherheit in der Bauphase erreichen will:

Die BaustellV regelt vier Instrumente

1. Vorankündigung
2. SiGe-Plan
3. Unterlage für spätere Arbeiten
4. Koordinator = SiGeKo

Ob die Instrumente ihr Ziel erreichen, wird unterschiedlich beurteilt. So heißt es, das ArbSchG und die BaustellV „haben für die Einrichtung eines Managementsystems nicht den Praxisbezug wie ISO 45001:2018“¹⁵.

In Teil 2 dieses Buchs werden **12 Strafverfahren und Schadensersatzprozesse** mit Bezug zur BaustellV analysiert – und nicht selten werden die Urteile kritisiert. Mit der Analyse der Gerichtspraxis kann man auch einschätzen, was im Ernstfall „real“ gefordert wird. Der englische Jurist *Oliver Wendell Holmes* meinte sogar, dass „*Recht nichts anderes ist als die richtige Voraussicht dessen, was die Gerichte sagen werden*“.

In Teil 3 sind die zentralen Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz auf Baustellen abgedruckt, sodass die Aussagen im Praxisleitfaden mit dem Original-Gesetzestext überprüft und hinterfragt werden können und dieses Handbuch ganzheitlich genutzt werden kann.

„*Recht ist zu wichtig, um es allein den Juristen zu überlassen*“ – so sagte es der englische Jurist *Herbert Lionel Adolphus Hart*. In diesem Sinne bitte ich Sie, alle meine Aussagen mit technischem Bezug, aber auch die rechtlichen Aussagen kritisch zu hinterfragen – und ich bitte um Feedback an info@rechtsanwalt-wilrich.de oder wilrich@hm.edu.

München und Münsing, Dezember 2022

Thomas Wilrich
(www.rechtsanwalt-wilrich.de)

¹⁵ *Diederichs/Malkwitz/Schlüter*, Unternehmensführung, in: *Diederichs/Malkwitz, Bauwirtschaft und Baubetrieb: Technik – Organisation – Wirtschaftlichkeit – Recht*, 3. Aufl. 2020, 7.3, S. 187.